

Anstellungsvertrag

gemäß § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten
im öffentlichen Dienst des Landes Hessen

Zwischen dem Land Hessen, gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch Hessischen Minister des Innern
und

Herrn/Frau/Frl.*) Dr. jur. Werner P i t s c h e l, geb. am 30.1.1906
wird folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

Herr/Frau/Frl.*) Dr. jur. Werner P i t s c h e l
wird, nachdem das Kabinett am 11. Juni 1956

seine/ihre*) Einstufung i. d. Vergütungs-Gruppe III TO. A beschlossen hat, mit Wirkung
vom 18.6.1956 auf unbestimmte Zeit/~~für die Zeit vom~~
bis.....*) im Angestellten-Verhältnis mit einer Vergütung nach der Tarif-

gruppe III TO. A für die Dauer seiner/ihrer*) Tätigkeit beim Regierungs-
präsidenten in Wiesbaden..... nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechts-
stellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen, den dazu
ergangenen Durchführungs- und Ausführungsvorschriften und der z. Zt. noch gültigen:

- a) Allgemeinen Tarifordnung (ATO) und Tarifordnung A (TO. A)
- b) Allgemeinen Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen (ADO)
- *) c) GDO — Reich Vers. vom 10. Dezember 1943 — RBB S. 218 ff.

**))

sowie der (noch zu erlassenden*) besonderen Dienstordnung für Angestellte im Geschäfts-
bereich des Hessischen Ministers des Innern

.....übernommen.
Künftige Änderungen dieser Bestimmungen gelten vom Tage des Inkrafttretens der Ände-
rungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis.

*) Der Angestellte wird nach Maßgabe der zur Zeit noch gültigen Gemeinsamen Dienstordnung für
die Verwaltung und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
der nichtbeamteten Bediensteten (GDO — Reich Vers. vom 10. Dezember 1943 — RBB S. 218 ff.)
bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich versichert.

**))

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: Wiesbaden, den 11. Juni 1956

W. Pitschel
(Unterschrift des Angestellten)



In Auftrag:
[Signature]
(Unterschrift der Anstellungsbehörde)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. **) Hier sind etwaige abweichende Bestimmungen aufzuführen.